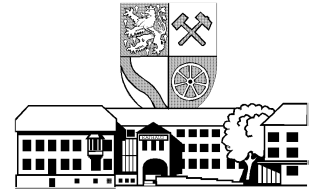


Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0093/20
Sachbearbeiter: Thewes, Heike	Datum: 27.07.2020
Beratungsfolge	
Ortsrat Heusweiler	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Bebauungsplan "Wohngebiet am ehemaligen Schwimmbad, 2. Änderung" im Ortsteil Heusweiler - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen und Satzungsbeschluss

Anlagen:

1. Abwägungssynopse zum Bebauungsplan „Wohngebiet am ehemaligen Schwimmbad, 2. Änderung“ aus den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
2. Bebauungsplan „Wohngebiet am ehemaligen Schwimmbad, 2. Änderung“ mit Planzeichnung und Textfestsetzungen
3. Begründung zum Bebauungsplan „Wohngebiet am ehemaligen Schwimmbad, 2. Änderung“

Beschlussvorschlag:

1. Den in der Verwaltungsvorlage dargelegten Abwägungsergebnissen (Anlage 1) wird zugestimmt. Die Planunterlagen sind entsprechend der Abwägungsergebnisse zu ergänzen. Eine wesentliche Änderung der verbindlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan hat sich nicht ergeben, so dass eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.
3. Der Ortsrat / der Bau- und Verkehrsausschuss / der Gemeinderat beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Wohngebiet am ehemaligen Schwimmbad, 2. Änderung“ im Ortsteil Heusweiler, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3) als Satzung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Wohngebiet am ehemaligen Schwimmbad, 2. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss (BV/0169/19) vom 12.12.2019 hat der Gemeinderat die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am ehemaligen Schwimmbad, 2. Änderung“ beschlossen. In seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2020 fasste der Gemeinderat (BV/0032/20) den Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung aufgefordert, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 15.06.2020 bis einschließlich 17.07.2020 statt. Die während dieser Zeit abgegebenen Stellungnahmen der Bürger und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden liegen mit der in Anlage 1 dargestellten Abwägung vor. Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen. Bedenken wurden keine vorgetragen, lediglich wurden Hinweise vorgebracht. Die Abwägung aller, von der Planung betroffenen und bekannten, öffentlichen und privaten, Belange gegeneinander und untereinander führt somit im Ergebnis zur Beibehaltung der im Entwurf der Satzung bereits verankerten Grundzüge der Planung.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Vorlage zu beschließen und die Abwägungsergebnisse in die Planung zu übernehmen (lediglich Hinweise). Eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.

Die Verwaltung wird die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis setzen.

Nach abschließender Prüfung und Beschlussfassung über die Behandlung der Stellungnahmen wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, dass der Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Wohngebiet am ehemaligen Schwimmbad, 2. Änderung“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3), als Satzung beschließt.

Die Verwaltung wird den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft und ersetzt in seinem Geltungsbereich den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan „Wohngebiet am ehemaligen Schwimmbad“.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

keine unmittelbaren bilanziellen / finanziellen Auswirkungen